

24. Juni 1999

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	24. JUNI 1999
Ltg.:	304/A-1/96
V- Aussch.	

der Abgeordneten Dr. Strasser, Knotzer, Dr. Michalitsch, Weninger, Mag. Schneeberger, Mag. Motz, Friewald, Kautz, Erber

betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Mit der 6. Novelle zur NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-6, hat der NÖ Landtag die **Richtlinie 83/189/EWG** über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (vgl. die Aufzählung der Stammrichtlinie 83/189/EWG und der Änderungsrichtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG samt Fundstelle und Berichtigung im Artikel 63 NÖ LV 1979) sowohl für Landesgesetze (Artikel 25a) als auch für Landesverordnungen (Artikel 45a) **im Rahmen der NÖ Landesverfassung 1979 umgesetzt.**

Zwischenzeitlich wurde diese Richtlinie **kodifiziert** und als **Richtlinie 98/34/EG** am 21. Juli 1998 im Amtsblatt der EG kundgemacht. Durch diese Kodifizierung wurden die Richtlinien 83/189/EWG, 88/182/EWG und 94/10/EG aufgehoben und durch die genannte kodifizierte Richtlinie ersetzt (vgl. Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EG). Ein Umsetzungsbedarf betreffend die kodifizierte Richtlinie ergibt sich nicht (vgl. ausdrücklich Art. 13 Abs. 1 zweiter Satz RL 98/34/EG).

Einen solchen **Umsetzungsbedarf** brachte jedoch die (Änderungs)**Richtlinie 98/48/EG** mit sich, welche (bereits) einen Monat nach der Kodifizierung durch die RL 98/34/EG durch das Europäische Parlament und den Rat beschlossen wurde und am 5. August 1998 im Amtsblatt der EG kundgemacht wurde.

Mit dieser (Änderungs)**Richtlinie** wird der bisherige Anwendungsbereich des Informationsverfahrens (Produkte im Sinn der Freiheit des Warenverkehrs) ausgedehnt auf die sogenannten „**Dienste der Informationsgesellschaft**“ (im Sinne der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages: vgl. die Definition im Art. 1 Z 2 und Erwägungsgründe 12 und 15 zur RL 98/48/EG).

Die Umsetzungsfrist (Änderungs)RL 98/48/EG endet mit 5. August 1999.

Bisher war das Informationsverfahren auf Produkte (Waren im Sinn der Warenverkehrsfreiheit des EG-Vertrages) beschränkt. Mit der Richtlinie 98/48/EG wird der Anwendungsbereich auf so genannte **Dienste**, das sind Dienstleistungen der Informationsgesellschaft (jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung) ausgedehnt. Inwieweit eine technische Vorschrift vom Anwendungsbereich der neuen Richtlinie 98/48/EG erfasst wird, wird eingehend im Vademecum der Europäischen Kommission zur Richtlinie 98/48/EG vom 12. Jänner 1999, Dok. S-42/98-DE (endg.) ausgeführt, auf welches an dieser Stelle verwiesen wird.

Dabei hat sich bereits in Begutachtungsverfahren gezeigt, dass es sehr wohl auch landesrechtliche Regelungen geben kann, die derartige Dienste regeln (können) und damit (in abstracto) in den Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie fallen. An dieser Stelle sei nur das Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030, erwähnt. Weiters kann auch im Bereich der so genannten „de facto technischen Vorschriften“ ein künftiger Anwendungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Aus diesen Überlegungen ergibt sich daher ein **Umsetzungsbedarf** für die Änderungsrichtlinie 98/48/EG **auch im Bereich des Landes.**

Für den Bereich der (unmittelbaren und mittelbaren) Bundesverwaltung kann gesagt werden, daß dem Nationalrat durch die Bundesregierung bereits eine Regierungsvorlage betreffend ein **Notifikationsgesetz 1999** (1898 d.B.) zur Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie vorgelegt wurde.

Interessant ist, dass auch in den Erläuterungen zum dortigen Entwurf anerkannt wird, dass eine **Umsetzung** nicht nur im Bereich der Bundesverwaltung, sondern **auch im Bereich der Bundesgesetzgebung** notwendig ist. Damit wird der vom NÖ Landtag im Bereich der NÖ Landesverfassung 1979 beschrittene Weg (einer Umsetzung auch für den Gesetzgeber) bestätigt.

Zunächst soll mit der vorliegenden Novelle zur NÖ Landesverfassung 1979 (im Sinne der Rechtsklarheit) der Verweis auf die nunmehr maßgebliche **kodifizierte Richtlinie 98/34/EG** aufgenommen werden.

Die (**Änderungs**)**Richtlinie 98/48/EG** soll durch die vorliegende Novelle der NÖ Landesverfassung 1979 **umgesetzt** werden, indem durch einen Verweis auch auf die Richtlinie 98/48/EG (im Wege des Artikel 63 NÖ LV 1979) alle Organe der Landesgesetzgebung und der Landesvollziehung verpflichtet werden, technische Vorschriften in Entwürfen von Landesgesetzen (Art. 25a) sowie in Entwürfen von Verordnung (Art. 45a) auch entsprechend dieser Richtlinie mitzuteilen und diese erst nach Ablauf der in der Richtlinie enthaltenen Stillhaltefrist anzunehmen.

Zur gewählten **Form der Umsetzung** mit Hilfe eines Verweises kann folgendes bemerkt werden:

Mit dem in den Artikeln 25a und 45a NÖ LV 1979 enthaltenen **Verweis auf Art. 63**, welcher wiederum die vollständige und mit einer statischen Zitierung versehene Aufzählung aller für das Informationsverfahren maßgeblichen Richtlinien enthält, werden diejenigen Verpflichtungen der Richtlinie, welche nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 30. April 1996 „CIA Security“ in der Rechtssache C-194/94 und Urteil vom 16. Juni 1998 „Lemmens“ in der Rechtssache C-226/97) und der Meinung der Europäischen Kommission (vgl. Leitfaden zum Informationsverfahren auf dem Gebiet der nationalen Normen und technischen Vorschriften, Seite 63, mit Hinweis auf die Mitteilung der Kommission, 86/C 245/05, betreffend die Nichteinhaltung gewisser Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG, ABI. Nr. C 245 vom 1. Oktober 1986, Seite 4) unmittelbar anwendbar sind und Rechte einzelner beinhalten, ausreichend und effektiv umgesetzt: die Mitteilungspflicht und die Stillhaltepflicht.

Dabei ist zu betonen, dass nach der zitierten Rechtsprechung des EuGH eine Verletzung dieser Verpflichtungen eine (zumindest teilweise) Nichtanwendbarkeit der betroffenen technischen Vorschrift nach sich zieht.

Um die Einhaltung der Mitteilung von Stillhalteverpflichtung für alle betroffenen Organe effektiv sicherzustellen, war der vom NÖ Landtag bereits im Jahre 1998 beschrittene Weg einer **Umsetzung der Richtlinie auf Verfassungsebene geboten**.

Nach der **Rechtsprechung des EuGH zu den Umsetzungserfordernissen** wird nicht immer verlangt, dass die Bestimmungen einer Richtlinie „förmlich und wörtlich in einer ausdrücklichen besonderen Gesetzesvorschrift wiedergegeben werden“, sondern es genügt ein **allgemeiner rechtlicher Rahmen**, „wenn er tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie in klarer und bestimmter Weise gewährleistet“ (Urteil vom 30. Mai 1991 in der Rechtssache 361/88, Rn. 15). Entscheidend ist dabei für den EuGH, dass „die einzelnen, soweit die Richtlinien Rechte für sie begründen sollen, in die Lage versetzt werden, in vollem Umfang von diesen Rechten Kenntnis zu erlangen und sie gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen“ (Urteil vom 25. Juli 1991 in der Rechtssache C-208/90, Rn. 19).

Da beim vorliegenden Fall davon ausgegangen werden muss, dass die Mitteilungs- und Stillhaltepflicht jene entscheidenden Elemente der Richtlinie sind, welche dem Einzelnen Rechte verleihen, so erscheint die vorgenommene Umsetzung in der NÖ Landesverfassung effektiv und ausreichend. Dies insbesondere auch deshalb, da die vorgenommene Verweisung eine **statische Verweisung auf Normen anderer normsetzender Organe** in einem dem Bundesgesetzblatt gleichwertigen Kundmachungsbuch ist, welche als solche im innerstaatlichen Verfassungssystem Österreichs bislang ausreichend bekannt war und verfassungsrechtlich auch zulässig ist (vgl. zB VfSlg. 10.749/1986, 12.293/1990).

Im Übrigen (insbesondere betreffend die Begriffsbestimmungen und näheren Verfahrensmodalitäten) sind die Richtlinie 98/34/EG und auch die Richtlinie 98/48/EG so genau und exakt ausgeführt, dass dem Umsetzungsgesetzgeber nur ein „Abschreiben“ des Richtlinien textes übrig bleiben würde, was im Interesse der **Deregulierung und Verständlichkeit** der Rechtsordnung vermieden werden sollte. So erscheint der

in der NÖ Landesverfassung 1979 vorgenommene Verweis (in Form eines Zwischenverweises auf die Umsetzungsbestimmung des Art. 63) auf diese Bestimmungen der Richtlinie ausreichend.

Daher kann auch davon ausgegangen werden, dass im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung die weitere **Erlassung** eines einfachen **Informationsverfahrensgesetzes** (eben mit der detaillierten Wiedergabe der Richtlinieninhalte) im Sinne der obigen Betrachtungsweise **entbehrlich** ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Strasser, Knotzer, u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.